

mobilezone holding ag

Organisationsreglement



Inhalt

1.	GRU	JNDLAGEN	4
	1.1	Zweck und Inhalt	4
	1.2	Organisation der mobilezone holding ag und ihrer Konzerngesellschaften	4
	1.2.	1 Konzernstruktur	4
	1.2.	2 Konzernführung	5
2.	VER	WALTUNGSRAT	5
	2.1	Zusammensetzung und Konstituierung	5
	2.2	Amtsdauer	5
	2.3	Sitzungen	6
	2.4	Protokoll	6
	2.5	Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder	7
	2.6	Interessenskonflikte	7
	2.7	Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht	7
	2.8	Organhaftpflichtversicherung	7
	2.9	Entschädigungen, Spesen	7
	2.10	Auskunftsrecht	8
	2.11	Berichterstattung	8
	2.12	Aufgaben und Kompetenzen	9
	2.13	Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	9
	2.14	Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse	9
3.	VER	WALTUNGSRATSPRÄSIDENT	12
	3.1	Aufgaben und Kompetenzen	12
4.	AUS	SCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS	13
	4.1	Nomination & Compensation Committee (Vergütungsausschuss)	13
	4.2	Audit & Risk Committee (ARC)	13
	4.3	Sustainability Committee	14
5.	KON	IZERNLEITUNG	14
	5.1	Zusammensetzung	14
	5.2	Funktion	14
	5.3	Verhalten im Hinblick auf Interessenskonflikte	14
	5.4	Sitzungen	14
	5.5	Aufgaben	14
6	CHII	FE EXECUTIVE OFFICER (CFO)	15



6.1	Delegation	15
6.2	Aufgaben und Kompetenzen	15
6.3	Vertretung	17
7. CH	HEF FINANCIAL OFFICER (CFO)	17
7.1	Risk Management	18
7.2	Compliance	18
8. VE	ERSCHIEDENES	18
8.1	Management Transaktionen	18
8.2	Zeichnungsberechtigung	19
8.3	Änderungen dieses Organisationsreglements und Erlass weiterer Regelungen	19
9. SC	HLUSSBESTIMMUNGEN	20
9.1	Inkrafttreten	20
9.2	Ausführungsbestimmungen	20
10 Δ1	NHÄNGF	21



1. GRUNDLAGEN

1.1 Zweck und Inhalt

Der Verwaltungsrat der mobilezone holding ag erlässt gestützt auf Artikel 716 und 716b Obligationenrecht (OR) und der Statuten der mobilezone holding ag das vorliegende Organisationsreglement. Es regelt die interne Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der folgenden Organe und Personen, die mit der Leitung der mobilezone Gruppe betraut sind:

- Verwaltungsrat (VR)
- Präsident des Verwaltungsrates (VRP)
- Konzernleitung (KL)
- · Chief Executive Officer (CEO)
- Chief Financial Officer (CFO)

Das Organisationsreglement hält die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Führung der mobilezone holding ag und der von ihr beherrschten Konzerngesellschaften fest.

Das Organisationsreglement und im Einzelnen Anhang 3 (Funktionendiagramm) enthalten eine Liste der Themen und Geschäfte, in welchen die Beschlussfassung oder Information eines Organs beziehungsweise Organvertreters vorgeschrieben ist. Das vorliegende Organisationsreglement inkl. Anhänge ist auf die Statuten der mobilezone holding ag abgestimmt.

Die Organe beziehungsweise Organvertreter der mobilezone holding ag können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Aufgaben an die Vertreter in den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen der Konzerngesellschaften mit entsprechender Instruktion und Mandatierung delegieren. Ansonsten nehmen sie die Aufgaben selbst wahr. Die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen der Konzerngesellschaften kommen ihren Informationspflichten nach, holen rechtzeitig die entsprechenden Beschlüsse und Instruktionen ein und setzen diese in den Konzerngesellschaften um. Sie befolgen die zur strategischen und finanziellen Führung erlassenen Reglemente und Weisungen. Die rechtliche Selbständigkeit der Konzerngesellschaften und die gesetzliche Zuständigkeit ihrer Organe bleiben im Rahmen des jeweils zwingend anwendbaren Rechts gewahrt.

1.2 Organisation der mobilezone holding ag und ihrer Konzerngesellschaften

1.2.1 Konzernstruktur

Die mobilezone holding ag als Obergesellschaft bildet zusammen mit ihren Konzerngesellschaften als Untergesellschaften den mobilezone Konzern. Die Organe beziehungsweise Organvertreter der mobilezone holding ag nehmen die Führung der mobilezone holding ag und im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen auch die strategische und finanzielle Führung der Konzerngesellschaften wahr.

Der mobilezone Konzern umfasst die rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, an denen die mobilezone holding ag direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist.

Als Konzerngesellschaften gelten alle Gesellschaften, welche in der Konzernrechnung anteilig oder voll konsolidiert werden. Als Beteiligungsgesellschaften gelten alle übrigen Gesellschaften, welche in der Konzernrechnung zum Beteiligungswert konsolidiert werden.



1.2.2 Konzernführung

Dieses Reglement regelt die ersten zwei Führungsstufen des mobilezone Konzerns.

Stufe 1: Verwaltungsrat

Die oberste Führungsebene besteht aus dem Verwaltungsrat der mobilezone holding ag mit seinem Präsidenten und allfälligen Ausschüssen.

Stufe 2: Konzernleitung

Die zweite Führungsebene besteht aus dem CEO, dem CFO und weiteren Konzernleitungsmitgliedern. Die Verantwortung für die Führung des Konzerns liegt beim CEO, der durch die übrigen Mitglieder der Konzernleitung unterstützt wird. Er kann Verantwortlichkeiten an Konzernleitungsmitglieder delegieren.

Stufe 3: Konzerngesellschaften

Die lokal operierenden Konzerngesellschaften unterstehen der Leitung eines oder mehrerer Konzernleitungsmitglieder, welche als Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der jeweiligen Konzerngesellschaft amten. Die Geschäftsführung kann in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften an ausführende Organe (lokale Geschäftsführer) delegiert werden.

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern.. Die Generalversammlung wählt jährlich die Verwaltungsräte und den Verwaltungsratspräsidenten. Der Verwaltungsrat konstituiert sich darüber hinaus selbst.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee) werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere VR-Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende wählen und den Ausschüssen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet jeweils einen Protokollführer, der in der Regel nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

2.2 Amtsdauer

Die Wahl durch die Generalversammlung erfolgt für die Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht gemäss Artikel 17 der Statuten keine Beschränkung der Amtsdauer und keine Beschränkung der Alterslimite.



2.3 Sitzungen

Anzahl Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten (bei dessen Abwesenheit auf Einladung des Stellvertreters), so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann vom Verwaltungsratspräsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Einladungen

Die Einberufung erfolgt in der Regel 5 Werktage im Voraus schriftlich. Die Traktanden sind aufzuführen. Dabei sind sämtliche Unterlagen beizulegen; ihre spätere Zustellung ist zu avisieren. In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – kann eine kürzere Frist vorgesehen werden. Die Traktanden werden vom Verwaltungsratspräsidenten nach Rücksprache mit dem CEO festgelegt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann verlangen, dass ein Traktandum aufgenommen wird.

Teilnehmer an Sitzungen

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse können einzelne Mitglieder der Konzernleitung, leitende Angestellte des Konzerns, Mitglieder der Revisionsstelle oder weitere Fachpersonen beigezogen werden. Der Verwaltungsratspräsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates können die Einladungen aussprechen. Der CEO und der CFO nehmen grundsätzlich an jeder Verwaltungsratssitzung teil, soweit der Verwaltungsratspräsident nichts anderes anordnet.

Vorsitz

Der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, führt den Vorsitz.

Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein verhindertes Verwaltungsratsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen oder ausnahmsweise via Zirkularbeschlüsse (sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt) fassen. Beschlüsse aus Telefon, Videokonferenzen und Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen oder separat zu protokollieren.

2.4 Protokoll

Es wird ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Traktanden, Anträge und Beschlüsse. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, welches an der Sitzung teilnimmt, kann verlangen, dass sein Votum und vor allem seine von einem Beschluss abweichende Stellungnahme oder seine Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen wird.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem CEO und CFO nach Freigabe durch den Verwaltungsratspräsidenten zugestellt. An der nächstfolgenden Sitzung wird das Protokoll genehmigt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

Die Protokolle sind als vertrauliche Dokumente zu behandeln.



2.5 Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen (Offenlegung)

Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert einmal jährlich (Stichtag Ende Kalenderjahr) über sämtliche Mandate gemäss § 31 der Statuten und stellt sicher, dass es die in § 31 der Statuten aufgeführten Kriterien erfüllt.

Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen (neue Mandate)

Vor Annahme eines Verwaltungsratsmandates bei einem anderen Unternehmen ist der Verwaltungsrat im Voraus zu konsultieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat, ob ein Grund vorliegt, welcher die Annahme des betreffenden Mandates als nicht zulässig erscheinen lässt.

Verwaltungsratsmandate in Konzerngesellschaften

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen in der Regel keine Einsitze in die Organe von Konzerngesellschaften.

2.6 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen.

2.7 Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht

Aufbewahrung und Rückgabe von Akten

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrates übergebenen Akten, ob in Papierform oder digital, sind so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang dazu haben.

Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, während ihrer Amtsdauer und auch nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der mobilezone, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

2.8 Organhaftpflichtversicherung

Die mobilezone holding ag schliesst zu Gunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung eine D&O-Versicherung ab, welche die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiken so weit wie möglich abdecken. Die Versicherungsprämien werden von der mobilezone holding ag getragen.

2.9 Entschädigungen, Spesen

Entschädigung

Der Verwaltungsrat trägt bei der Festsetzung der Vergütung der Tätigkeit und der Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats Rechnung. Der Verwaltungsrat setzt die Vergütung im Rahmen des von der Generalversammlung für die Vergütung des Verwaltungsrats genehmigten Gesamtbetrages unter Vorbehalt von § 28 der Statuten der mobilezone holding ag fest.



Spesenentschädigungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für Sitzungen, Konferenzen oder Verpflichtungen im Auftrag des Konzerns, welche neben den ordentlichen Sitzungen anfallen, gemäss dem Spesenreglement der mobilezone holding ag entschädigt.

2.10 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der mobilezone holding ag und der Konzerngesellschaften verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung zur Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von der Konzernleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Verwaltungsratspräsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Ein direkter Kontakt für Auskünfte mit anderen Mitarbeitenden des Konzerns soll in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten und dem CEO erfolgen. Vorbehalten bleiben die Kontakte der Vorsitzenden von Ausschüssen in ihren Aufgabenbereichen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Verwaltungsratspräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Der Verwaltungsratspräsident stimmt den Auskunfts- oder Vorlagebegehren zu, falls keine Vorschriften über die Ausstandspflicht oder Geheimhaltung entgegenstehen, Geschäftsgeheimnisse verletzt werden oder das Begehren unverhältnismässig ist. Weist der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat gemäss Art. 715a Abs. 5 OR auf Antrag des entsprechenden Verwaltungsratsmitglieds.

2.11 Berichterstattung

Generelle Berichterstattung

An den Sitzungen des Verwaltungsrats erstattet der CEO Bericht über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse des Konzerns sowie über allenfalls getroffene Massnahmen. Der Verwaltungsrat kann schriftliche Unterlagen verlangen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist. Bei ausserordentlichen Ereignissen informiert der CEO den Verwaltungsratspräsidenten und dieser wiederum die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich.

Finanzielle Berichterstattung

Die Jahres- und Konzernrechnung werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, der Halbjahresabschluss auf den 30. Juni. Die Konzernrechnung wird nach den Vorschriften der Swiss GAAP FER Reporting Standards und die Jahresrechnung der mobilezone holding ag nach den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der CFO erstellt dem CEO zuhanden des Verwaltungsrats quartalsweise einen finanziellen Bericht. Der Bericht gibt Auskunft über die Vermögens- und Finanzlage des Konzerns. Monatlich erstellt der CFO einen KPI-Bericht dem Verwaltungsrat zu. Die finanzielle Berichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER.

Berichterstattung über Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance

Der Verwaltungsrat lässt sich durch den CEO oder CFO oder auf deren Anordnung hin durch die zuständigen Personen mindestens jährlich schriftlich und mündlich über das Risk Management, das interne Kontrollsystem und die Compliance innerhalb des Konzerns Bericht erstatten.



Planung

Der CFO erstellt dem CEO zuhanden des Verwaltungsrats einmal jährlich im Rahmen des Budgetprozesses folgende Berichte: Hochrechnung laufendes Jahr, Budget (Erfolgsrechnung, Bilanz, Investitionen, wichtige Geldflüsse).

2.12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung des Konzerns inne und überwacht die Geschäftsführung. Er beschliesst unter Beachtung der rechtlich zwingenden Zuständigkeiten der Organe der Konzerngesellschaften über alle Geschäfte des Konzerns, welche ihm Gesetze, Statuten, Organisationsreglement und gestützt darauf erlassene Dokumente zuweisen sowie über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

2.13 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat aufgrund der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Artikel 716a Abs. 1 OR und Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften) und der Statuten folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. Oberleitung der mobilezone holding ag und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. Festlegung der Organisation;
- 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4. Ernennung und Abberufung der Konzernleitung;
- Oberaufsicht über die Konzernleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 8. Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
- 9. die Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte.

2.14 Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die nachfolgenden Geschäfte.

A Führung und Organisation

- Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmungspolitik (z.B. Leitbild) des Konzerns auf Vorschlag der Konzernleitung;
- 2. Genehmigung der Strategie;
- 3. Festlegung der Grundsätze der Finanz- und Gewinnverwendungspolitik des Konzerns;
- Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der mobilezone holding ag);
- Festlegung der Vergütungspolitik auf oberster Unternehmensebene;
- 6. Genehmigung des Organisationsreglements der mobilezone holding ag und seiner Anhänge;
- 7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen im Konzern, Genehmigung der Bedingungen für die Ausgaben von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen im Konzern;



- 8. Genehmigung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals von Konzerngesellschaften;
- Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert ab CHF 1 Mio.;
- 10. Beschlussfassung über die Errichtung, den Erwerb oder Teilerwerb anderer Unternehmen oder einer Geschäftseinheit, die Fusion und die Liquidation von Konzerngesellschaften, die Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal sowie die ganze oder teilweise Veräusserung von Konzerngesellschaften ab einem Transaktionswert von CHF 1 Mio. inkl. allenfalls negativer EBIT-Auswirkung auf den Konzern;
- 11. Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder die geographische Ausrichtung des Konzerns;
- 12. Einrichtung und Überwachung des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems, der Compliance und Internal Audits sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben;
- 13. Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten;
- 14. Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigungen im Konzern;
- 15. Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- 16. Auswahl der von der Generalversammlung der Konzerngesellschaften zu wählenden Revisionsstelle;
- 17. Führung des Aktienbuchs der mobilezone holding ag;
- 18. Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns;
- 19. Festlegung der konzernweiten Marken- und Patentstrategie;
- 20. Überwachung der Geschäftsführung sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Reglemente. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat durch den CEO Bericht erstatten;
- 21. Überwachung der Weisung des CEO, dass die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt und dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der mobilezone holding ag und des Konzerns nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und den Revisionsstellen zur Prüfung unterbreitet werden;
- 22. Auskunftsrecht jedes einzelnen Mitgliedes über alle Angelegenheiten der mobilezone holding ag oder einer Konzerngesellschaft. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten;
 - Falls der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente ablehnt, kann das betreffende Mitglied den Antrag an den Gesamtverwaltungsrat richten; in der Regel an der nächsten ordentlichen Sitzung des Gesamtverwaltungsrates;
- Ausarbeitung und Verabschiedung von Reglementen und Weisungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung.

B Planung und Kontrolle

- 24. Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die Konzerngesellschaften und konsolidiert für den Konzern (Strategie, Hochrechnung, Jahresbudget für Erfolgsrechnung, Bilanz, Investitionen und Geldflussrechnung);
- 25. Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele des Konzerns;
- 26. Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 27. Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung an den Verwaltungsrat;
- 28. Führen einer jährlichen Aussprache über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle;
- 29. Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle;



- 30. Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften;
- 31. Regelmässige Prüfung und Kenntnisnahme der Berichte des internen Kontrollsystems und des Risk Managements bezüglich strategischer, finanzieller Risiken und Gefahren.

C Finanzen

- Genehmigung des Jahresbudgets des Konzerns (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung);
- 33. Genehmigung des Konzerngeschäftsberichtes mit Lagerbericht, Vergütungsbericht, Konzernjahresrechnung und Jahresrechnung der mobilezone holding ag inkl. Bilanzgewinnverwendung;
- 34. Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen ab CHF 1 Mio. pro Geschäftsfall;
- 35. Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten zu Gunsten Dritter und zu Gunsten Konzerngesellschaften von mehr als CHF 250'000;
- Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen zugunsten von Konzerngesellschaften oder Dritten von mehr als CHF 1 Mio.;
- 37. Gewährung von Darlehen- und Krediten an Dritte ab CHF 250'000 und an Konzerngesellschaften ab CHF 20 Mio.;
- 38. Genehmigung von neuen Finanzierungen ab CHF 10 Mio.;
- 39. Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals);
- 40. Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechender Verträge;
- Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, der Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie zur Gewinnverwendung;
- 42. Genehmigung des Halbjahresabschlusses, Kenntnisnahme der Quartalsabschlüsse und der Hochrechnung;
- 43. Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle, welche die mobilezone holding ag und die Konzernrechnung betreffen;
- 44. Genehmigung von langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen mit einem Wert ab CHF 2 Mio. über die gesamte Vertragsdauer.

D Personelles und Soziales

- 45. Festsetzung des Vergütungskonzepts des Verwaltungsrates und dessen Vergütung im Rahmen des von der Generalversammlung für die Vergütung des Verwaltungsrates genehmigten Gesamtbetrags;
- Genehmigung des Vergütungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Konzernleitungsmitglieder;
- 47. Genehmigung der Richtlinie variabler Erfolgsanteil für Mitglieder der Konzernleitung;
- 48. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen des von der Generalversammlung für die Vergütung der Konzernleitung genehmigten Gesamtbetrags;
- 49. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats von Tochtergesellschaften und der Konzernleitung;
- 50. Antrag von Änderungen im Verwaltungsrat der mobilezone holding ag an die Generalversammlung;



- 51. Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie für sämtliche Mitarbeiter;
- 52. Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Konzernleitung;
- 53. Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR führen;
- Genehmigung zur Ausübung von Mandaten ausserhalb des Konzerns durch die Mitglieder der Konzernleitung einschliesslich Regelung deren Entschädigung;
- 55. Erlass des Spesenreglements für die Mitglieder der Konzernleitung;
- 56. Genehmigung der Incentivierungsziele der Konzernleitung.

3. VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratspräsidenten gehören:

- 1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ausserordentlichen und ordentlichen Generalversammlung;
- 2. Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 3. Führung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des CEO;
- 4. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates;
- 5. Aufsicht über die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien und Reglemente;
- 6. Sicherstellung des Rechts der Verwaltungsräte bezüglich Einsicht in die Dokumente und die Tätigkeit der mobilezone holding ag und der Konzerngesellschaften;
- 7. Pflege der guten Beziehungen mit den wichtigsten Anspruchsgruppen;
- 8. Vertretung des Verwaltungsrates bei wichtigen externen und internen Anlässen;
- Gute Beziehungen des Verwaltungsrates zur Konzernleitung und Geschäftsführer der Konzerngesellschaften pflegen;
- 10. Regelung von allfälligen Konflikten, die sich aus den Instruktionen des Verwaltungsrates an die Konzernleitung ergeben;
- 11. Führen eines jährlichen Beurteilungsgespräches mit dem CEO;
- 12. Permanenter, enger und vertrauensvoller Informationsaustausch mit dem CEO über alle wichtigen Fragen;
- 13. Rechtzeitige und vollständige Orientierung aller Mitglieder des Verwaltungsrates über Verlautbarungen der mobilezone holding ag und andere sie betreffende Vorgänge mit öffentlicher Bedeutung;
- 14. Stellung von Anträgen an den Verwaltungsrat auf Wahl und Entlassung des CEO, CFO und der weiteren Konzernleitungsmitglieder.

Der Verwaltungsratspräsident kann Aufgaben und Kompetenzen temporär oder permanent an andere Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung delegieren.

Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben und Kompetenzen.



4. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat kann je nach Geschäft einzelfallweise Ausschüsse einsetzen. Diesen kann die Vorbereitung, die Ausführung und die Überwachung von Entscheidungen des Verwaltungsrates übertragen werden, solange sie die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nicht einschränken. Die Aufgaben, die Kompetenzen, die Berichtsform und der Berichtsrhythmus sowie die Entschädigungen werden individuell festgelegt.

Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen betreffend Einladung, Traktandierung, Vorsitz und Organisation der Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates.

4.1 Nomination & Compensation Committee (Vergütungsausschuss)

Das Nomination & Compensation Committee (NCC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des NCC werden von der Generalversammlung einzeln jährlich gewählt. Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

Das NCC- beantragt die Höhe der Gesamtvergütung der Konzernleitung und des CEO. Es beantragt --beim Gesamtverwaltungsrat die Vergütung des CEO sowie der übrigen Mitglieder der Konzernleitung auf Basis des Antrages des CEO.

Die Vergütungen an die Konzernleitung und des CEO sind limitiert auf die maximal mögliche Gesamtsumme, die von der Generalversammlung bewilligt worden ist oder werden.

Das NCC- überprüft regelmässig die für den Verwaltungsrat geltende Entschädigung und stellt gegebenenfalls der Generalversammlung Antrag auf eine Anpassung.

4.2 Audit & Risk Committee (ARC)

Das ARC unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Es setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines der Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen der CEO, CFO sowie auf Einladung die leitende Person der externen Revisionsstelle oder weitere Personen nach Bedarf teil.

Das ARC ist ein auf Dauer eingerichteter Ausschuss. Er hat ausschliesslich beratende, beschlussvorbereitende und überwachende Funktion. Das Entscheidungsrecht des Gesamtverwaltungsrats bleibt unberührt. Das ARC bildet keine Unterausschüsse.

Die Hauptaufgaben bzw. Verantwortung des ARC in Bezug auf die gesamte Gruppe bestehen in der unabhängigen und objektiven:

- Überwachung der Integrität der finanziellen Berichterstattung, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen;
- Beurteilung der Prozesse und Richtlinien im Bereich des Risiko- und Kontrollumfeldes in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Compliance und der darauf basierenden Massnahmen;
- Überwachung der Unabhängigkeit und der Leistung der Revisionsstelle;
- Überprüfung der Finanzierungs- und Treasury-Strategie;
- Sicherstellung einer effizienten Kommunikation zwischen der Revisionsstelle und der Konzernleitung



4.3 Sustainability Committee

Das Sustainability Committee wird durch den Gesamtverwaltungsrat gebildet. Es agiert als oberstes Entscheidungsgremium und verabschiedet die Nachhaltigkeitsstrategie. Zweimal jährlich tagt dieses im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsratssitzungen zum Thema Nachhaltigkeit mit dem Ziel, die Nachhaltigkeitsstrategie voranzutreiben.

Als oberster Verantwortlicher fungiert der CEO der mobilezone Gruppe. Zusammen mit der Konzernleitung ist er für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie verantwortlich.

5. KONZERNLEITUNG

5.1 Zusammensetzung

Die Konzernleitung besteht aus drei bis sieben vom Verwaltungsrat ernannten Personen:

- CEO
- CFO
- · und ein bis fünf weitere Mitglieder

5.2 Funktion

Die Konzernleitung unterstützt den CEO in der Führung des Konzerns.

5.3 Verhalten im Hinblick auf Interessenskonflikte

Die Mitglieder der Konzernleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen.

5.4 Sitzungen

Die Konzernleitung versammelt sich regelmässig auf Einladung des CEO. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

5.5 Aufgaben

Unter der Leitung des CEO befasst sich die Konzernleitung mit allen wesentlichen konzernrelevanten Themen. Sie dient der gegenseitigen Information zwischen den einzelnen Konzernleitungsmitgliedern und wirkt aktiv bei der entsprechenden Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des CEO mit, insbesondere bei der:

 Formulierung der Konzern- und Geschäftsbereichsstrategie und der Zuweisung der mittel- und langfristigen finanziellen Mittel;



- Beurteilung der Ziele, der Pläne und der wichtigen Projekte innerhalb des Konzerns und der Geschäftsbereiche:
- · Gestaltung der Organisationsstruktur des Konzerns und der Geschäftsbereiche;
- Abgrenzung der Tätigkeiten der Geschäftsbereiche, bei der Realisierung von gemeinschaftlichen bereichsüberschreitenden Aktivitäten und bei der Nutzung gemeinsamer Dienste;
- · Gestaltung der Corporate Identity;
- Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften im Konzern;
- Festlegung von Vergütungs- und Bonussystemen ab 3. Führungsstufe;
- · Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie;
- Vorbereitung der durch den Verwaltungsrat uns seine Ausschüsse zu behandelnden Geschäften;
- · gegenseitigen Information der Mitglieder über das Geschehen innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche;
- Ernennung und Entlassung der Leiter der unterstellten Geschäftsbereiche zuhanden des CEO;

6. CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

6.1 Delegation

Der Verwaltungsrat überträgt im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften die gesamte Geschäftsführung des Konzerns an den Chief Executive Officer (CEO). Der CEO ist zusammen mit der Konzernleitung zuständig für die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates und seiner Entscheide, die er im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen trifft. Er ist berechtigt, Aufgaben und Kompetenzen qualifizierten nachgeordneten Stellen zu übertragen.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO ist vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse für die Führung und damit für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele zuständig und verantwortlich.

Der CEO wird bei der Geschäftsführung durch die Mitglieder der Konzernleitung unterstützt.

Der CEO, oder auf seine Anordnung hin das jeweils zuständige Mitglied der Konzernleitung, stellt die Anträge an die Ausschüsse des Verwaltungsrates bzw. an den Verwaltungsrat.

Der CEO informiert den Präsidenten des Verwaltungsrates regelmässig über alle wichtigen Geschäfte und Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die von grosser Tragweite sind, sowie über kontroverse Meinungen innerhalb der Konzernleitung zu wichtigen Fragen und Problemen.

In dringenden Fällen und ausnahmsweise kann der CEO im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates Entscheidungen treffen, die in die Kompetenzen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse fallen. Über solche Entscheidungen sind unverzüglich die betreffenden Organe zu orientieren.



Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere dem CEO übertragen:

- Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse fallenden Geschäften;
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang und die finanzielle und personelle Situation des Konzerns;
- Vorlage des Jahresbudgets, der Jahresrechnung des Konzerns und der mobilezone holding ag an den Verwaltungsrat;
- 4. Vorlage der Entwürfe zum Geschäftsbericht, zum Vergütungsbericht und zum Rechnungsabschluss des Konzerns und der mobilezone holding ag an den Verwaltungsrat;
- 5. Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates;
- 6. Repräsentation des Konzerns nach innen und aussen und Festlegung der für den Konzern geltenden Informationspolitik gegen innen und aussen;
- 7. Gestaltung des Corporate Identity des Konzerns;
- 8. Direkte Führung der mobilezone holding ag;
- 9. Führung der Konzernleitungsmitglieder sowie Überwachung der Geschäftstätigkeiten;
- Antrag auf Erteilung und Entzug von Zeichnungsberechtigungen der mobilezone holding ag zuhanden des Verwaltungsrates;
- 11. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Konzernleitungsmitglieder zuhanden des Verwaltungsrates;
- Antrag zur Wahl der externen Revisionsstelle bei allen Konzerngesellschaften zuhanden des Verwaltungsrates;
- 13. Genehmigung der Salär- und Bonussysteme und Konzepte für die Altersvorsorge im Konzern ab 3. Führungsstufe;
- Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Konzernstrategie und Zuweisung der mittel- bis langfristigen finanziellen Mittel;
- 15. Gestaltung der durch den Verwaltungsrat zu beschliessender Organisationsstruktur des Konzerns;
- 16. Abgrenzung der Tätigkeiten der Geschäftsbereiche; Anordnung gemeinschaftlicher bereichsübergreifender Aktivitäten und der Nutzung gemeinsamer Dienste im Konzern;
- 17. Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsbereiche;
- 18. Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Geschäftsbereiche und Ländergesellschaften zuhanden des Verwaltungsrates;
- 19. Festlegung der Grundsätze zur Finanzierung der Konzerngesellschaften;
- 20. Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen pro Geschäftsvorfall bis CHF 1 Mio.;
- 21. Erhöhung und Herabsetzung des Eigenkapitals von Konzerngesellschaften bis CHF 1 Mio. Einzelfall;
- 22. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert bis CHF 1 Mio.;
- 23. Überwachung der Anmeldung von Mutationen im Aktionariat und der Einhaltung der statutarischen Eintragungsbedingungen für Namenaktionäre sowie Ablehnung nicht statutenkonformer Eintragungsgesuche;
- 24. Erlass und Überwachung interner Richtlinie über den Umgang mit Insiderinformationen und zur Verhinderung von Insidergeschäften;
- 25. Gestaltung und Implementierung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates und Berichterstattung an den Verwaltungsrat;
- 26. Erlass und Überwachung interner Richtlinien zur Einhaltung aller börsenrelevanten Meldepflichten;



- 27. Genehmigung von langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen mit einem Wert von über CHF 250'000 bis max. CHF 2 Mio. über die gesamte Vertragsdauer;
- 28. Beschlussfassung über die Errichtung, den Erwerb anderer Unternehmen, die Fusion und die Liquidation von Konzerngesellschaften sowie die ganze oder teilweise Veräusserung von Konzerngesellschaften, sofern die Investition oder Desinvestition einen Transaktionswert von CHF 1 Mio. inkl. allenfalls negativer Jahres-EBIT-Auswirkung auf den Konzern nicht übersteigt;
- 29. Definition der Personalpolitik, des Talentmanagements und der Nachfolge- und Managementplanung des Konzerns

6.3 Vertretung

Der CEO ernennt in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten einen Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit rechtsgültig vertritt. Er sorgt dafür, dass der Stellvertreter in der Lage ist, ihn zu vertreten.

7. CHIEF FINANCIAL OFFICER (CFO)

Zu den Aufgaben des Konzernleitungsmitgliedes, des CFO, welcher den Bereich der Finanzen und Controlling führt, gehören insbesondere:

- 1. Sicherstellung des Rechnungswesens und des Controllings auf der Stufe Konzern;
- 2. Antragstellung bei der Festlegung der externen Revisionsstelle;
- 3. Fachverantwortung für die Budgetierung und für die Steuerfragen im Konzern;
- 4. Mitwirkung bei der Abwicklung von Akquisitionen und Devestitionen;
- 5. Festlegung und Umsetzung von Richtlinien zum Schutz des Konzerns vor existenzbedrohenden Risiken;
- 6. Sicherstellung des Treasury auf Stufe Konzern;
- 7. Ausstattung der Konzerngesellschaften mit Fremdkapital;
- 8. Abwicklung der Kapitalmarkttransaktionen;
- 9. Festlegung und Umsetzung der Anlagerichtlinien;
- 10. Pflege der Beziehung zu Investoren, Finanzfachleuten und Banken;
- 11. Überwachung des Aktienregisters;
- 12. Gewährleistung der börsenrelevanten Meldepflichten;
- 13. Erarbeitung und Umsetzung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates und dessen Durchsetzung im ganzen Konzern mit Unterstützung der operativen Einheiten;
- 14. Sicherstellung des Rechtsdienstes im Konzern;
- 15. Betreuung der Patente und Lizenzen auf Stufe Konzern; Formulierung und Umsetzung der Schutzrechtspolitik des Konzerns;
- 16. Umsetzung der Personalpolitik, der Prozesse und Systeme, des Talentmanagements und der Nachfolgeund Managementplanung des Konzerns.



7.1 Risk Management

Der CFO stellt im Auftrage des Verwaltungsrates bzw. des Audit & Risk Committee die Implementierung eines Enterprise Risk Managements sicher.

Aufgabe

Das Enterprise Risk Management umfasst nebst der generellen Sicherstellung eines umfassenden und effizienten Versicherungsschutzes, die Risikoidentifizierung, Risikobewertung und Berichterstattung.

Die Risiken und Chancen werden regelmässig identifiziert, bewertet und angemessen überwacht. Das Risikomanagement wird in bestehende Strukturen integriert und arbeitet primär mit den internen Kontrollsystemen.

Fachexperten werden bei Bedarf herangezogen.

Die strategischen Risiken werden vom Verwaltungsrat jährlich beurteilt. Die operativen und finanziellen Risiken werden vom Management betreut. Die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements obliegt dem CFO.

7.2 Compliance

Aufgabe

Der Verwaltungsrat beurteilt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Konzern. Als Kontrollinstrument steht das Controlling zu Verfügung.

Die Umsetzung der Compliance obliegt dem CEO. Die Aufgabe der Umsetzung auf operativer Stufe ist an den CFO delegiert.

Zu den Aufgaben des CFO's gehören im Wesentlichen:

- Massnahmen zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen und Verstössen gegen ethische Grundsätze im Konzern;
- Durchführung von Compliance Audits im Auftrag des CEO;
- Erstellung eines Code of Conduct, Sicherstellung dessen Kommunikation und Einhaltung der Vorgaben;

8. VERSCHIEDENES

8.1 Management Transaktionen

Meldepflichtige Personen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie für alle Personen, die gemäss Definition der Richtlinie der SIX über Management-Transaktionen zum Kreis der meldepflichtigen Personen gehören. Die Informationspflicht gegenüber diesen meldepflichtigen Personen fällt in die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.



Management Transaktionen

Als Transaktion in Beteiligungspapieren der mobilezone holding ag gelten gemäss der Richtlinie der SIX über Management-Transaktionen sämtliche Transaktionen mit Aktien und Wandelanleihen oder ähnlichen Papieren. Diese sind unabhängig vom Betrag, innert zwei Arbeitstage schriftlich/per E-Mail ab Geschäftsabschluss dem CFO der Konzernleitung zu melden.

8.2 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung -legt die Befugnisse der Personen auf Stufe mobilezone holding ag und der Konzerngesellschaften nach den folgenden Grundsätzen fest:

- Im Geschäftsverkehr werden die mobilezone Gesellschaften durch die Unterschrift von Organen und Mitarbeitenden verpflichtet, die zeichnungsberechtigt sind, oder aus deren Stellung (z.B. Personal in mobilezone Shops und in zentralen Funktionen) sich die Befugnis ergibt, in bestimmter Weise für die Gesellschaften zu handeln.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrem festgelegten Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt (Handlungsvollmacht im Sinne von Artikel 462 OR).
- Unterschrieben wird generell durch zwei Personen (Kollektivunterschrift zu zweien). -
- Ins Handelsregister werden in der Regel nur diejenigen Personen eingetragen, für die ein Eintrag gesetzlich vorgeschrieben ist (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung); in besonderen Fällen bezeichnet die Konzernleitung weitere ins Handelsregister einzutragende Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Diese Grundsätze der Zeichnungsberechtigung sind sinngemäss auch von den Konzerngesellschaften zu beachten.

8.3 Änderungen dieses Organisationsreglements und Erlass weiterer Regelungen

Der Verwaltungsrat behält sich vor, dieses Reglement jederzeit aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen. Überdies kann der Verwaltungsrat in Einzelfällen jederzeit neben und ausserhalb der Bestimmungen dieses Reglements besondere Weisungen erteilen, Reglemente erlassen oder gemäss diesem Reglement delegierte Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen an sich ziehen.



9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat am 31. Oktober 2023 bestätigt.

9.2 Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat, die Ausschüsse des Verwaltungsrates und der CEO erlassen für die ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

Rotkreuz, 14. Dezember 2023

Für den Verwaltungsrat:

Olaf Swantee

Verwaltungsratspräsident



10. ANHÄNGE

- Liste der Konzerngesellschaften
- Organigramm
- Funktionendiagramm



Anhang 1

Liste der Konzerngesellschaften

Der mobilezone Konzern umfasst die rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, an denen die mobilezone holding ag direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist.

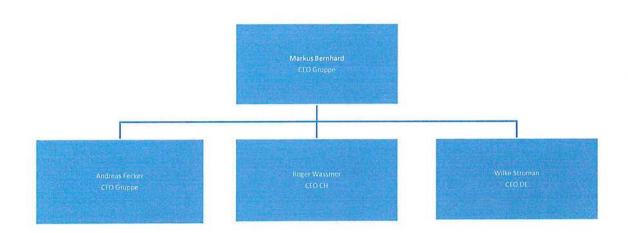
Als Konzerngesellschaft gelten alle Gesellschaften, welche in der Konzernrechnung anteilig oder voll konsolidiert werden. Als Beteiligungsgesellschaften gelten alle übrigen Gesellschaften, welche in der Konzernrechnung zum Beteiligungswert konsolidiert werden.

Gesellschaft	Land/Ort	Art der Gesellschaft	Kap. Ant.
mobilezone holding ag	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	n.a.
mobilezone ag	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	100%
TalkTalk AG	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	100%
mobilezone reload ag	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	100%
IT Business Services GmbH	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	100%
Digital Republic AG	CH-Rotkreuz	Konzerngesellschaft	100%
mobilezone Deutschland GmbH	DE-Köln	Konzerngesellschaft	100%
mobilezone Handel GmbH	D-Bochum	Konzerngesellschaft	100%
mobilezone GmbH	DE-Köln	Konzerngesellschaft	100%
powwow Berlin GmbH	DE-Bochum	Konzerngesellschaft	100%
mobilezone exchange GmbH	DE-Bochum	Beteiligungsgesellschaft	100%
Bonamic GmbH	DE-Bochum	Beteiligungsgesellschaft	32%
einsAmobile GmbH	DE-Obertshausen	Beteiligungsgesellschaft	25%



Anhang 2

Organigramm





Anhang 3

Funktionendiagramm

Abkürzungen:

VRP Verwaltungsratspräsident

VR Verwaltungsrat

CEO Chief Executive Officer
CFO Chief Financial Officer

E Entscheid

I Information

GV Generalversammlung

Α	Führung und Organisation	GV	VRP	VR	CEO	CFO
L	Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik des Konzerns, z.B. das Leitbild			E		
2	Genehmigung der Strategie des Konzerns			E		
3	Festlegung der Grundsätze der Finanz- und Gewinnverwendungspolitik des Konzerns			E		
4	Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der mobilezone holding ag)			Е		
5	Festlegung der Vergütungspolitik auf oberster Unternehmensebene;			E	1	
6	Genehmigung des Organisationsreglements der mobilezone holding ag und seiner Anhänge			E		
7	Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen im Konzern, Genehmigung der Bedingungen für die Ausgaben von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen im Konzern			E		
8	Genehmigung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals von Konzerngesellschaften ab CHF 1 Mio. bis CHF 1 Mio.			E	E	
9	Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert ab CHF 1 Mio. bis CHF 1 Mio.			E	E	
10	Beschlussfassung über die Errichtung, den Erwerb oder Teilerwerb anderer Unternehmungen oder einer Geschäftseinheit, die Fusion und die Liquidation von Konzerngesellschaften, die Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal sowie die ganze oder teilweise Veräusserung von Konzerngesellschaften a) Bis CHF 1 Mio. Transaktionswert inkl. allenfalls negativem Jahres-EBIT b) ab CHF 1 Mio. Transaktionswert inkl. allenfalls negativem Jahres-EBIT Beschlüsse und Handlungen, die gemäss Fusionsgesetz vom VR vorzunehmen sind.			I E	E	
11	Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit oder geographische Ausrichtung des Konzerns			E		
12	Einrichtung und Überwachung des konzernweiten Risikomanagements, Internes Kontrollsystem, Internal Audit, Compliance sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben			Ε		
13	Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten			E		
14	Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung im Konzern			E		
15	Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung			E		
16	Auswahl der von der GV der Konzerngesellschaften zu wählenden Revisionsstelle			E		
17	Führen des Aktienbuchs der mobilezone holding ag			E		
18	Kommunikation von mobilezone als Konzern a) Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns b) Festlegung der konzernweiten Grundlagen für Group Identity, Group Design, Group Branding)			E E		
19	Festlegung der konzernweiten Marken- und Patentstrategie			E		



20	Überwachung der Geschäftsführung der Konzernleitung sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Reglemente. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat durch den CEO Bericht erstatten			E		
21	Überwachung der Weisung des CEO, dass die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt und dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der mobilezone holding ag und des Konzerns nach den gesetzlichen Vorschriften			E		
22	aufgestellt und den Revisionsstellen zur Prüfung unterbreitet werden		_	E	_	+
22	Auskunftsrecht jedes einzelnen Mitgliedes über alle Angelegenheiten der mobilezone holding ag oder einer Konzerngesellschaft.			E		
	Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.		E	1		
	Falls der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente ablehnt, kann das betreffende Mitglied den Antrag an den Gesamtverwaltungsrat richten; in der Regel an der nächsten ordentlichen Sitzung des Gesamtverwaltungsrates			E		
23	Ausarbeitung und Verabschiedung von Reglementen und Weisungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung		E			
24	Ordentliche und ausserordentliche GV vorbereiten, einberufen und durchführen		E			
25	Festsetzung und Änderung der Statuten der mobilezone holding ag	E	+	1		
26	Wahl und Abberufung des VR-Präsidenten, der Mitglieder des VR, der Mitglieder des NCC-, des unabhängigen Stimmrechtsvertreter und der Revisionsstelle	Ē		Stellt An- trag		
27	Erlass Reglemente zur Geschäftsführung des Konzerns			1	E	
28	Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung		E			
29	Führung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des CEO		E			
30	Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates		E			
31	Die Aufsicht über die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrats und der vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien und Reglemente		E			
32	Pflege der guten Beziehungen mit den wichtigsten Ansprechgruppen		E		E	
33	Die Vertretung des Verwaltungsrates bei wichtigen externen und internen Anlässen		E			
34	Die Pflege der Beziehung des Verwaltungsrates zur Konzernleitung und Konzerngesellschaften		E			
35	Die Regelung von allfälligen Konflikten, die sich aus den Instruktionen des Verwaltungsrates an die Konzernleitung ergeben		E]		
36	Führung eines jährlichen Beurteilungsgespräches mit dem CEO		E	1		
37	Permanenter enger und vertrauensvoller Informationsaustausch mit dem CEO		E			
38	Rechtzeitige und vollständige Orientierung aller Mitglieder des Verwaltungsrates über Verlautbarungen der mobilezone holding ag und andere sie betreffende Vorgänge mit öffentlicher Bedeutung		E			
39	Abgrenzung der Tätigkeit der Geschäftsbereiche; Anordnung gemeinschaftlicher bereichsübergreifender Aktivitäten und Nutzung gemeinsamer Dienste im Konzern				E	
40	Sicherstellung des Rechts des Verwaltungsrats bezüglich Einsicht in die Dokumente und die Tätigkeit der mobilezone holding ag und der Konzerngesellschaften		E			
41	Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsbereiche				E	
42	Erlass interner Richtlinie über den Umgang mit Insiderinformationen				E	
43	Erlass interner Richtlinie zur Einhaltung aller börsenrelevanten Meldepflichten		-		E	1

В	Planung und Kontrolle	GV	VRP	VR	CEO	CFO
1	Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die mobilezone holding ag, die Konzerngesellschaften und konsolidiert für den Konzern			Ε		
2	Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele			E		
3	Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung			E		
4	Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung an den Verwaltungsrat			E		
5	Führen einer jährlichen Aussprache (closing conference) über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle			E		
6	Regelmässige Evaluierung und Kenntnisnahme: - des internen Kontrollsystems - des Riskmanagements bezüglich strategischer, finanzieller Gefahren - des Riskmanagements bezüglich operativer Gefahren			E E	E	



7	Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle	E		
8	Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften	E		
9	Operatives Controlling		E	

С	Finanzen	GV	VRP	VR	CEO	CFO
1	Genehmigung des Jahresbudgets des Konzerns (Erfolgsrechnung, Bilanz, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung)			E		
2	Genehmigung des Halbjahresabschlusses, Quartalsabschlüsse und Hochrechnung			E		
3	Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle, welche die mobilezone holding ag und die Konzernrechnung betreffen			E		
4	Anträge an die GV zur Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, der Gewinnverwendung, der max. Gesamtbeträge der Vergütungen an den VR und die KL			E		
5	Genehmigung des Konzerngeschäftsberichtes mit Lagebericht, Konzernjahresrechnung, Jahresrechnung der mobilezone holding ag inkl. Bilanzgewinnverwendung; der max. Gesamtbeträge der Vergütung an den VR	E				
6	Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Desinvestitionen pro Geschäftsfall a) Mit einem Volumen ab CHF 1 Mio. b) Mit einem Volumen bis CHF 1 Mio.			E	E	
7	Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten der mobilezone holding ag und der Konzerngesellschaften a) ab CHF 250'000 b) ab CHF 100'000 bis CHF 250'000			E	E	
8	Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der mobilezone holding ag oder der Konzerngesellschaften zugunsten von Konzerngesellschaften a) ab CHF 1'000'000 b) bis CHF 1'000'000			E	E	
9	Gewährung von Darlehen und Krediten a) An Dritte ab CHF 250'000 b) An Konzerngesellschaften ab CHF 20 Mio.			E E		
10	Genehmigung von langfristigen und kurzfristigen Finanzierungen a) ab CHF 10 Mio. b) bis CHF 10 Mio.			E	E	
11	Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals)			E		
12	Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechende Verträge			Ε		
13	Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung der mobilezone holding ag			E		
14	Feststellungsbeschluss bei ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte bei der mobilezone holding ag			E		
15	Ordentliche, genehmigte und bedingte Erhöhung des Aktienkapitals und entsprechende Statutenänderungen der mobilezone holding ag	E				
16	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung der mobilezone holding ag			Ε		
17	Genehmigung von langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen über die gesamte Vertragsdauer mit einem Wert: ab CHF 2 Mio. bis CHF 2 Mio.			E	E	
18	Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Geschäftsbereiche und Ländergesellschaften				E	



D	Personelles und Soziales	GV	VRP	VR	CEO	CFO
1	Festsetzung des Vergütungskonzepts des Verwaltungsrates der mobilezone holding ag			E		
2	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrates der mobilezone holding ag	E				
3	Antrag an den Verwaltungsrat auf Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Konzernleitung		E			
4	Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Konzernleitung und des Verwaltungsrates der Tochtergesellschaften			E		
5	Genehmigung des Vergütungskonzeptes und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Konzernleitungsmitglieder			Ε		
6	Genehmigung der Salär- und Bonussysteme und Konzepte für die Altersvorsorge im Konzern ab 3. Führungsstufe				Ε	
7	Genehmigung der Richtlinie variabler Erfolgsanteile der Konzernleitungsmitglieder			E		
8	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung	E				
9	Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags			E		
10	Genehmigung der Incentivierungsziele der Konzernleitung			E		
11	Erlass des Spesenreglements für die Mitglieder der Konzernleitung			E		
12	Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und sämtlicher Mitarbeiter			E		
13	Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Konzernleitung			E		
14	Wahl der Arbeitgebervertretung in die Vorsorgeeinrichtung				E	
15	Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR führen			E		
16	Festlegung der Anzahl zulässiger externer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in den Statuten	E				
17	Genehmigung zur Ausübung von Mandaten ausserhalb des Konzerns durch die Mitglieder der Konzernleitung einschliesslich Regelung deren Entschädigung;			E		